



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
-Präsidium -
Goethestraße 41 - 43
34117 Kassel

Dienstaufsichtsbeschwerde!

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
21.12.2021	0283/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Verwaltungsrechtsverfahren
[REDACTED] Land Hessen

wird

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richter*innen am
Hessischen Verwaltungsgerichtshof [REDACTED] und [REDACTED]

erhoben.

Begründung

I.

Mit Schriftsatz vom 11.06.2021 wurde gegen den Beschluss vom 02.06.2021 im hiesigen Verfahren Anhörungsrüge erhoben und zugleich (erneut) namens und im Auftrag des Antragstellers die Richterin am Hessischen Gerichtshof [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Im Zusammenhang mit dem ausführlichem Ablehnungsgesuch wurde auch die Einholung der dienstlichen Äußerungen der vorgenannten Richter*innen beantragt.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skarić-Karstens, Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadla Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

René Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Markus Cronjäger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Franz-Rudolf Dietz
Rechtsanwalt

Hendrik Seidel
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Nach Übersendung der Gerichtsakte wurde mit Schriftsatz vom 23.06.2021 erstmals an die Übermittlung der Stellungnahmen erinnert und mitgeteilt, dass nach Übersendung dieser sowohl hierzu als auch zu der Gerichtsakte ergänzend Stellung genommen wird.

Eine telefonische Nachfrage beim Vorsitzenden [REDACTED] am 28.06.2021 ergab, dass sich der Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof [REDACTED] bis zum 05.07.2021 im Urlaub befinde. Es wurde hierbei eine rasche Erledigung nach dessen Rückkehr in Aussicht gestellt.

Am 07.07.2021 erinnerte die Unterzeichnerin erneut an die Übersendung der Stellungnahmen und wies hierbei auch darauf hin, dass eine verzögerte Bearbeitung des Ablehnungsgesuchs zwangsweise zu einer Verzögerung im Anhörungsverfahren führt.

Mit Schriftsatz vom 13.07.2021 wurde diesseits erneut an die Übermittlung der dienstlichen Stellungnahmen erinnert.

Letztmals wurde mit Schriftsatz vom 28.07.2021 mit folgendem Wortlaut angemahnt:

„wird zum fünften Mal an die Übermittlung der dienstlichen Stellungnahmen zum Ablehnungsgesuch erinnert.

Ferner wird erneut um Benennung der für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch verantwortlichen Gerichtspersonen gebeten.

Im Übrigen wird beantragt, mitzuteilen, ob seitens des Senats in diesem Kalenderjahr eine Überlastungsanzeige gestellt wurde.“

Bis auf das Telefonat mit dem Vorsitzenden erfolgte seitens des Senats bis heute **keinerlei Reaktion**. Es sind weder dienstliche Stellungnahmen

übermittelt worden, noch erfolgte eine Bekanntgabe der Gerichtspersonen, die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen sind. Auch wurde weder das Ablehnungsgesuch noch die Anhörungsrüge beschieden.

II.

Die Richter*innen am Hessischen Verwaltungsgerichtshof [REDACTED] und [REDACTED] haben mit ihrem Verhalten ihre Dienstpflichten verletzt.

Sie sind ihrer Pflicht, sich zu dem Ablehnungsgesuch dienstlich zu äußern, seit mehr als sechs Monaten nicht nachgekommen. Vielmehr haben sie die berechtigten Interessen des Antragstellers ignoriert. Eine Reaktion wäre im Übrigen auch erforderlich, soweit die Richter*innen annehmen sollten, sich hierzu nicht äußern zu müssen. Auch in der Sache wurde bislang weder über das Ablehnungsgesuch noch über die Anhörungsrüge entschieden.

§ 26 Abs. 2 DRiG ist zu entnehmen, dass die Dienstaufsicht auch die Befugnis umfasst, „die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“

Vorliegend haben die beiden Richter*innen die Amtsgeschäfte in der hiesigen Angelegenheit in eklatant ordnungswidriger Art unerledigt gelassen, obwohl diesseits die Erledigung fünfmal auf verschiedenen Wegen angemahnt wurde.

Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Verhalten nicht hingenommen werden kann und mit den Mitteln des Disziplinarrechts zu sanktionieren ist. Das Verhalten der Richter*innen ist zudem, was besonders schwer wiegt, - über den hiesigen streitgegenständlichen Fall hinaus - geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsstaatlichkeit gerichtlicher Verfahren zu erschüttern.

Dass vorliegend Richter*innen des höchsten Verwaltungsgerichts des Landes betroffen sind kommt erschwerend hinzu.

Es wird abschließend beantragt,

1. die vorgenannten Richter*innen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtsgeschäfte anzuhalten;
2. die stattgefunden Verletzung der Dienstpflichten der Richter*innen angemessen zu sanktionieren und
3. die Unterzeichnerin über das Ergebnis der hiesigen Dienstaufsichtsbeschwerde, insbesondere im Hinblick auf die Punkte 1 und 2, zu informieren.

Es wird um rasche Befassung gebeten, da dem Antragsteller weitere Verzögerungen im hiesigen Verfahren nicht zuzumuten sind.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin